

2

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: ja

2087 052

Allg.KriegsfolgenG (AKG) § 33 Abs. 2 Nr. 3

- a) § 33 Abs. 2 Nr. 3 AKG ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
- b) Die Anmeldung von Wertpapieren einer juristischen Person zur Wertpapierbereinigung genügt für sich allein nicht, um für die juristische Person einen Ort der Geschäftsleitung im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 3 AKG zu begründen.

BGH, Beschl.v. 18. März 1965 - VII ZB 16/64 - OLG Stuttgart
LG Tübingen

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 16/64

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Anmeldung von Kapitalanlagen zur
Ablösung nach dem 3. Teil des AKG

Anmelder: Firma L [REDACTED] Kammgarn-Spinnerei vorm. F.H. [REDACTED] AG,
L [REDACTED], vertreten durch den Vorstand Herrn Harald
H [REDACTED]-E [REDACTED], D [REDACTED] bei U [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Anmeldestelle: D [REDACTED] Bank AG, Filiale R [REDACTED]
- AZ [REDACTED] [REDACTED] -

Prüfstelle: Bundesschuldenverwaltung - Dienststelle
B [REDACTED] - Prüfstelle [REDACTED], B [REDACTED]-T [REDACTED],
P [REDACTED] d. Lu [REDACTED] [REDACTED] - [REDACTED];
- AZ [REDACTED] [REDACTED] / [REDACTED] - [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Anmelderin gegen den Beschluß der Kammer für Wertpapierbereinigung des Landgerichts in Tübingen vom 29. Mai 1964 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die L [REDACTED] Kammgarn-Spinnerei vorm. F. H [REDACTED] AG (im folgenden LKS), die ihren Sitz in L [REDACTED] (Sa [REDACTED]) hatte, ist in der sowjetisch besetzten Zone entschädigungslos enteignet worden. Sie war Inhaberin von 3 1/2 %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs im Gesamtbetrag von 330.000 RM (1941 Folge II und III sowie 1943 Folge II). Die letzte Hauptversammlung der LKS vor der Enteignung war im Jahre 1944.

Die Schatzanweisungen sind von dem Direktor Harald H [REDACTED]-E [REDACTED] für die LKS zur Ablösung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz angemeldet worden. H [REDACTED]-E [REDACTED] war durch einen schriftlichen Beschluß, den 4 Personen, die vor der Enteignung Mitglieder des Aufsichtsrats der LKS waren, am 24. Juli 1950 in Stuttgart gefaßt hatten, zum alleinigen Vorstand der LKS bestellt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Bundesschuldenverwaltung als Prüfstelle stellte durch Entscheidung am 26. März 1963 fest, daß kein Recht auf Ablösung der angemeldeten Ansprüche bestehe, weil die Anmelderin am 31. Dezember 1952 keinen Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich des AKG gehabt habe (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 AKG). Den hiergegen eingelegten Einspruch wies das Landgericht am 29. Mai 1964 zurück. Es führte an, Direktor H. - E. habe bis zum 31. Dezember 1952 für die IKS lediglich Wertpapiere zur Bereinigung angemeldet; diese Tätigkeit reiche nicht aus, um einen Ort der Geschäftsleitung im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 3 AKG zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts legte die Anmelderin sofortige Beschwerde ein. Das Oberlandesgericht Stuttgart teilt die Auffassung des Landgerichts. Es sah sich aber durch eine Entscheidung des Kammergerichts (WM 1964, 329) daran gehindert, die Beschwerde zurückzuweisen, und legte deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor.

II.

Die Vorlegung ist zulässig.

1.) Nach § 58 AKG sind auf das gerichtliche Verfahren über die Ablösung die Vorschriften des FGG sinngemäß anzuwenden. Daraus folgt, daß bei der Entscheidung über die sofortige Beschwerde (§ 57 AKG) die Vorschrift des § 28 Abs. 2 FGG zu beachten ist. Zwar handelt es sich nicht um einen Fall der in § 28 FGG geregelten weiteren Beschwerde, sondern um eine Erstbeschwerde. Sie kann aber wie die weitere Beschwerde nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden (§ 57 Abs. 1 Satz 3 AKG). Dies rechtfertigt es, auf sie ebenso und aus denselben

Gründen den § 28 Abs. 2 FGG anzuwenden, wie dies für die sofortige Beschwerde nach § 34 des Wertpapierbereinigungsgesetzes geschehen ist (BGHZ 3, 123, 125 ff). Das ist auch die allgemeine Ansicht des Schrifttums zum AKG, und davon ist auch bereits der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem Beschluß III ZB 20/62 vom 18. Oktober 1962 ausgegangen.

2.) Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG im übrigen sind gegeben. Das vorlegende Oberlandesgericht Stuttgart, das die Anmeldung von Wertpapieren zur Bereinigung nicht als eine für die Begründung eines Orts der Geschäftsleitung (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 AKG) ausreichende Tätigkeit ansehen will, würde hiermit von dem angeführten Beschluß des Kammergerichts abweichen. Dieses läßt genügen, daß im Geltungsbereich des AKG am 31. Dezember 1952 ein satzungsgemäß berufener oder einem solchen gleichstehender gesetzlicher Vertreter vorhanden war, der zur verantwortlichen Willensbildung für die juristische Person fähig und befugt war; darauf, in welchem Umfange der Vertretungsberechtigte Geschäfte für die juristische Person vorgenommen hat, kommt es nach Auffassung des Kammergerichts nicht an. Das Oberlandesgericht Stuttgart würde außerdem von dem in WM 1963, 846 veröffentlichten Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg abweichen, das ausdrücklich ausgesprochen hat, die Anmeldung von Wertpapieren zur Bereinigung reiche aus, um einen Ort der Geschäftsleitung zu begründen. Das Oberlandesgericht Celle schließlich hat eine solche Anmeldung dann als ausreichend angesehen, wenn außer der Durchführung der Wertpapierbereinigung weitere geschäftliche Maßnahmen nicht zu treffen waren (WM 1962, 1331).

III.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

1.) In Rechtsprechung und Schrifttum ist erörtert worden, ob die Regelung des AKG, die die Erfüllung von Ansprüchen oder die Ablösung von Kapitalanlagen an bestimmte Voraussetzungen knüpft und im übrigen Ansprüche erlöschen läßt oder Gläubigergruppen von der Ablösung ausschließt, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Nach dem nachträglich in das Grundgesetz eingefügten Art. 135 a kann indessen gesetzlich bestimmt werden, daß Verbindlichkeiten des Reichs nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung ergibt sich im übrigen schon aus Art. 134 Abs. 4 GG (BVerfGE 15, 126, 144). In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, daß § 1 Abs. 1 Nr. 1 AKG, der das grundsätzliche Erlöschen von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich anordnet, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es hat weiter ausgeführt, die Nichtberücksichtigung und die unterschiedliche Berücksichtigung von Reichsverbindlichkeiten sei allerdings an den allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebunden (aaO S. 145); die im Gesetz enthaltenen Ordnungsprinzipien, der Grundsatz des Erlöschens von Ansprüchen und ihre Erfüllung in Ausnahmefällen, die Ablösung von Ansprüchen aus Kapitalanlagen und die Gewährung von Härtebeihilfen seien aber nicht willkürlich, auch die Differenzierung im einzelnen verstoße nicht gegen Art. 3 GG (aaO S. 150).

Damit ist freilich noch nicht entschieden, ob es mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, daß in § 33 AKG das Recht auf Ablösung nur solchen Gläubigern zugestanden wird, die in ihrer Person am Stichtag des 31. Dezember 1952 bestimmte Voraussetzungen erfüllten, und ob es insbesondere gerechtfertigt ist, unter den juristischen Personen nur solche zu berücksichtigen, die am Stichtag ihren Sitz oder Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich des AKG hatten.

Das ist aber zu bejahen. Wie der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Urteil BGHZ 36, 245, in dem er die Vereinbarkeit des § 2 Nr. 1 AKG mit dem Grundgesetz bejaht hat, ausgeführt hat, machte das große Ausmaß der Reichsschulden es unvereinbar, daß Ansprüche gegen das Reich in weitem Umfange gestrichen oder gekürzt wurden, weil weder das dem Bund zugeflossene Reichsvermögen noch die vom Bund neu aufzubringenden Mittel für eine vollständige Erfüllung der Reichsverbindlichkeiten ausreichten (aaO S. 251). Bei dieser Sachlage ist es keine willkürliche, sondern eine sachgerechte Entscheidung des Gesetzgebers, diejenigen Personen, die nach bestimmten Merkmalen als "Westgläubiger" angesehen werden können, vor denjenigen zu bevorzugen, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen (vgl. KG WM 1963, 733, 735; OLG Hamburg WM 1963, 1285; Pagenkopf NJW 1959, 73, 75 f). Hierbei ist zu bedenken, daß der Bundesrepublik zur Erfüllung und Ablösung der Reichsschulden nur das in ihrem Gebiet verbliebene Reichsvermögen und nur die Wirtschaftskraft dieses Gebiets zur Verfügung stehen (KG aaO); das rechtfertigt es, von der Erfüllung und Ablösung die Ansprüche solcher Gläubiger auszunehmen, die bis zu einem bestimmten Stichtag keine nähere Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik (einschließlich Westberlin) - bei natürlichen Personen durch Begründung des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts, bei juristischen Personen durch Begründung eines Sitzes oder Ortes der Geschäftsleitung in diesem Gebiet - hergestellt hatten.

Auch die Wahl des Stichtags ist nicht willkürlich. Im Entwurf des AKG war ursprünglich als Stichtag der 31. Mai 1950 vorgesehen (§ 28 Satz 1, § 16 Nr. 2 des Entwurfs - Bundesratsdrucksache 205/55 S. 9, 13, abgedruckt auch in WM 1955 Sonderbeilage 3, Seite IV, VI). Der Grund dafür war, daß zu diesem Zeitpunkt die in § 30 UmstG vorgeschrie-

bene Anmeldung verbriefter Ansprüche im wesentlichen abgeschlossen war, so daß durch die Wahl des 31. Mai 1950 als Stichtag die Nachprüfung der Anspruchsberechtigung wesentlich erleichtert wurde (Ziff. 77 der Begründung des Entwurfs = S. 56 f der Bundesratsdrucksache Nr. 205/55; Jung, WM 1955, Sonderbeilage 3 Seite 16). Später wurde der Stichtag auf den 31. Dezember 1952 verlegt, um ihn dem in anderen Gesetzen (Bundesvertriebenengesetz, Lastenausgleichsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz) für maßgeblich erklärten Stichtag anzugleichen (vgl. Bundesratsdrucksache 205/1/55 und die Begründung in Bundestagsdrucksache (2. Wahlperiode) zu Nr. 3 529 S. 13).

§ 33 Abs. 2 Nr. 3 AKG verstößt demnach nicht gegen das Grundgesetz.

2.) Die Frage, ob die Anmeldung von Wertpapieren zur Bereinigung allein ausreicht, um einen Ort der Geschäftsleitung zu begründen, ist mit dem vorlegenden Oberlandesgericht Stuttgart und dem Oberlandesgericht Düsseldorf (WM 1963, 296) zu verneinen.

a) Nach der Rechtsprechung des beschließenden Senats (Beschluß VII ZB 22/60 vom 16. Februar 1961 = LM Nr. 1 zu § 1 UmstEG = WM 1961, 476; Urteil VII ZR 258/61 vom 31. Januar 1963 = BGHZ 39, 81, 84) kann von einem Ort der Geschäftsleitung einer juristischen Person nur dann gesprochen werden, wenn an diesem Ort für die juristische Person eine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die angeführten Entscheidungen sind zu § 6 der 35. DV/UmstG und § 42 UmstEG ergangen; der in diesen Vorschriften verwandte Begriff "Ort der Geschäftsleitung" ist aber dort nicht anders zu verstehen als in § 33 AKG. Auch das Urteil II ZR 215/57 des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 1959 (LM Nr. 5

zu § 6 35. DV/UmsG = WM 1959, 322) nimmt diesen Standpunkt ein; in ihr ist ausgeführt, von einer Geschäftsleitung an einem bestimmten Ort könne dann gesprochen werden, wenn dort die für die juristische Person handelnden Personen derart tätig werden, daß der Ort als Mittelpunkt geschäftlicher Oberleitung erscheint; und weiter ist dort gesagt, daß die Geschäftsleitung in jedem Falle die tatsächliche Vornahme geschäftlicher Maßnahmen für die juristische Person verlange.

Die Ansicht des Kammergerichts, es genüge für eine Geschäftsleitung im Geltungsbereich des AKG, wenn in diesem Bereich eine Person vorhanden war, die für die juristische Person tätig werden konnte, wird auch in keiner der zahlreichen Oberlandesgerichtlichen Entscheidungen, mögen sie zu § 33 AKG oder den verschiedenen anderen Vorschriften, die an dem Ort der Geschäftsleitung Rechtsfolgen knüpfen, vertreten. Für diese Ansicht kann sich das Kammergericht auch nicht auf die von ihm angeführte Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (Recht in Ost und West 1957, 251) berufen. Hier wird ebenfalls eine geschäftliche Tätigkeit für erforderlich gehalten und nur gesagt, es brauche sich nicht um eine sogenannte verbende Tätigkeit zu handeln, es genüge vielmehr eine Tätigkeit zur Erhaltung des vorhandenen Vermögens; das ist mittlerweile wohl allgemein anerkannt (vgl. die Nachweise in BGHZ 39, 81, 84).

Schließlich unterscheiden sich die Anforderungen, die an eine Geschäftsleitung zu stellen sind, auch nicht danach, ob die Geschäftsleitung von einer nach der Satzung oder aus einem anderen Grunde vertretungsbefugten Person (Treuhänder, Pfleger) ausgeübt wird; die Ausführungen des Senats in BGHZ 39, 81 können, wie der Zusammenhang der

Entscheidungsgründe deutlich zeigt, keineswegs dahin verstanden werden, daß die Tätigkeit eines nach der Satzung berufenen Organs nicht so weit reichen müsse wie die in der Entscheidung erörterte Tätigkeit eines Abwesenheitspflegers (vgl. dazu Kellmeret, WM 1964, 334 f). Für eine solche Unterscheidung gibt es auch keinen sachlichen Grund.

b) Ist demnach eine geschäftliche Tätigkeit notwendig, um eine Geschäftsleitung zu begründen, so wird die Frage, von welcher Art und von welchem Umfang die Tätigkeit sein muß, in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. In den oben angeführten Entscheidungen des Senats ist zum Ausdruck gekommen, daß nicht jede irgendwie geartete Tätigkeit genügt; so ist in dem Beschluß WM 1961, 476 bemerkt, daß für die Geschäftsleitung durch einen Treuhänder die Verwaltung eines einzelnen Vermögensgegenstandes, etwa eines Grundstücks, nicht ausreichen werde, und im Urteil BGHZ 39, 81 hat der Senat die Angriffe der Revision, die geltend gemacht hatte, daß einzelne die Betreuung von Vermögensteilen betreffende Maßnahmen zur Begründung einer Geschäftsleitung nicht genügten, mit dem Hinweis beantwortet, daß das Berufungsgericht eine umfassende Tätigkeit des Pflegers für die von ihm vertretene juristische Person festgestellt habe. In dem schon erwähnten Urteil vom 29. Januar 1959 hat auch der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Fürsorge für einzelne bestimmte Vermögensangelegenheiten als nicht ausreichend angesehen.

Das Kammergericht beruft sich für seine gegenteilige Ansicht auf das ebenfalls schon angeführte Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs. Diesem Urteil ist jedoch nicht zu entnehmen, daß es auf den Umfang der ausgeübten Tätigkeit überhaupt nicht ankommen

soll. An der im Beschluß des Kammergerichts (WM 1964, 329, 332) angeführten Stelle aus dem Urteil des 5. Strafsenats legt dieser dar, daß eine verbende Tätigkeit nicht erforderlich sei, daß vielmehr die Geschäftsleitung sich auch darauf beschränken könne, "die zur Erhaltung des vorhandenen Vermögens erforderlichen Geschäfte wahrzunehmen, wie z.B. die Anmeldung eines in Westberlin befindlichen Uraltguthabens". Der 5. Strafsenat wollte herausstellen, daß eine der Erhaltung des Vermögens dienende Tätigkeit - im Gegensatz zur verbenden Tätigkeit - ausreiche; dagegen kommt in der Entscheidung nicht zum Ausdruck, daß eine einzelne Maßnahme genügen solle, um eine Geschäftsleitung zu begründen.

c) Nach den Feststellungen des Landgerichts bestand die bis zum 31. Dezember 1952 ausgeübte Tätigkeit des Vorstands H-E - dessen Vertretungsbefugnis unterstellt werden soll - lediglich in der Anmeldung von Wertpapieren zur Bereinigung. Der Senat tritt dem Landgericht darin bei, daß hierdurch allein eine Geschäftsleitung nicht begründet worden ist.

Wie schon bemerkt, erfordert die "Geschäftsleitung" die Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit für die juristische Person. Darunter ist, wie das Landgericht zutreffend ausführt, eine auf eine gewisse Dauer und Häufigkeit angelegte Tätigkeit zu verstehen; vereinzelte Handlungen wie die Anmeldung von Wertpapieren genügen nicht.

Das Landgericht hebt auch richtig hervor, daß die Beschränkung des Rechts auf Ablösung auf Westgläubiger in § 33 Abs. 2 Nr. 3 AKG ihren Sinn verlieren würde, wenn schon die Anmeldung von Wertpapieren zur Bereinigung als eine geschäftsleitende Tätigkeit angesehen würde. Wie

das Landgericht ausführt, haben nämlich sehr zahlreiche juristische Personen und Handelsgesellschaften, die früher in der jetzt sowjetisch besetzten Zone ihren Sitz hatten und tätig waren, zu bereinigende Wertpapiere besessen und sie auch zur Bereinigung angemeldet. Würde dies ausreichen, um eine Geschäftsleitung zu begründen, so würde in der Tat der unterschiedlichen Behandlung von West- und Ostgläubigern, von denen letztere nach der Regelung des AKG kein Recht auf Ablösung haben sollen, in weitem Umfang ihre Bedeutung genommen (vgl. dazu auch OLG Düsseldorf aaO; Ernst, WM 1963, 846 f; Kellmeyer aaO S. 335 f). Diese Erwägung vermag auch der Hinweis der Beschwerde nicht auszuräumen, daß manche kleineren Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Wertpapiere besessen haben dürften und daß auch nicht alle Wertpapiere besitzenden Gesellschaften die Papiere zur Bereinigung angemeldet hätten. Die Annahme, die Anmeldung zur Wertpapierbereinigung genüge für das Merkmal der Geschäftsleitung im Geltungsbereich des AKG, würde jedenfalls der Vorschrift des § 33 Abs. 2 Nr. 3 (und auch des § 34 Abs. 2 Satz 1) AKG so weitgehend ihre Bedeutung nehmen, daß diese Annahme als dem Willen des Gesetzgebers widersprechend angesehen werden muß.

3.) In der Beschwerdebegründung wird behauptet, Direktor H-E habe nicht nur besonders zahlreiche Anmeldungen zur Wertpapierbereinigung vorgenommen, sondern auch eine Reihe anderer der Verwaltung des Vermögens der LKS dienender Maßnahmen getroffen. Das ist ein neues Vorbringen, das vom Senat, wie sich aus § 57 Abs. 1 Satz 3 AKG ergibt, nicht berücksichtigt werden kann.

Die Beschwerde rügt allerdings die Verletzung des § 12 FGG, weil das Landgericht den Direktor H-E

nicht vernommen und dadurch den Umfang seiner Tätigkeit ermittelt habe.

Die Rüge ist nicht begründet. Schon in der Entscheidung der Bundesschuldenverwaltung ist ausgeführt, es sei nicht nachgewiesen, daß "Herr H. [REDACTED] außer der Verwaltung des Wertpapierdepots (Anmeldungen im Wertpapierbereinigungsvorfahren) eine geschäftsleitende Tätigkeit für die Anmelderin vor dem 1. Januar 1953 ausgeübt habe"; deshalb sei kein Ort der Geschäftsleitung begründet worden. Das Landgericht hat sodann der Anmeldestelle mitgeteilt, es sei "noch die nähere Darlegung nötig, welche geschäftlichen Maßnahmen außer der Anmeldung von Wertpapieren noch vor dem 31. Dezember 1952 für die L. [REDACTED] Kammgarnspinnerei getätigt worden sind". Darauf hat die Anmelderin geantwortet, Herr H. [REDACTED]-E. [REDACTED] habe vor dem 31. Dezember 1952 lediglich treuhänderisch die Anmeldung von Wertpapieren für die LKS vorgenommen; geschäftliche Maßnahmen der LKS seien darüber hinaus nicht erfolgt. Die Auffassung des Landgerichts ließ klar erkennen, daß es für die Entscheidung von Bedeutung sei, ob außer der Anmeldung zur Wertpapierbereinigung noch andere Geschäfte für die Anmelderin getätigt worden waren. Die Antwort der Anmelderin verneinte die gestellte Frage ebenso klar. Bei dieser Sachlage war das Landgericht nicht gehalten, von sich aus H. [REDACTED]-E. [REDACTED] noch darüber zu vernehmen, ob nicht doch entgegen den Angaben der Anmelderin noch eine weitere geschäftliche Tätigkeit ausgeübt worden ist.

IV.

Da demnach das Landgericht ohne Rechtsfehler festgestellt hat, die Anmelderin habe am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des AKG keinen Ort der Geschäftsleitung gehabt, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.